

Aussenstelle München
Nr. 1567

3. Oktober 1952

Durch ein Schreiben von S vom 2.9.52 wurde der Aussenstelle folgende Anordnung der 2. vorgesetzten Stelle übermittelt und die sofortige Weitergabe befohlen:

Mit Herrn Dr. H. ist sofort jedes Mitarbeiter-Verhältnis zu lösen.

Begründung: "Dr. H. hat in mehreren Fällen ohne die gebotene Zurückhaltung im Ausland sich als Vertreter des Amtes B. ausgegeben. Es sind Anschreiben und Verbindungen präpariert worden, die auf jeden Fall geheim zu halten waren.

Es hat ferner der Bevollmächtigte Vertreter der amerikanischen Oberkommission dem Amt B. durch ein Schreiben Kenntnis gegeben, in welchem bei und der amerikanischen, britischen und französischen Fachdienststellen in Österreich vor Dr. H. und jeder Zusammenarbeit mit ihm gewarnt wird. Die Begründung für diese Warnung möge vor allem darin liegen und in der Schreiftätigkeit, mit der sie erhoben werden, nicht in allen Fällen zutreffen; es hat sich jedoch auch bei der gegenwärtigen Bewertung der Berichte von Dr. H. herausgestellt, dass sie nicht nur aus Tatsachen, sondern auch aus Kombinationen und zum Teil aus Zweckbehauptungen bestehen."

In der Anordnung ist weiterhin im Absatz enthalten, dass, unbeschadet einer Übergangshilfe, die Überweisung von Mitteln an Sie und Ihre unmittelbaren Mitarbeiter einmündlich ist.

Die Aussenstelle bittet, alle im Zusammenhang mit diesem Schreiben stehenden Fragen, insbesondere die weitere Mitarbeit von Personen aus Ihrem Arbeitsbereich, zum Gegenstand einer eingehenden Aussprache zu machen.

Die Aussenstelle schlägt vor, diese Besprechung zwischen dem 8. und 10.10. in Österreich durchzuführen. Als Ort wird der letzte Treffpunkt vorgeschlagen. Es wird gebeten, PF 55 und PF 55 (bisher PF 55) zum zweiten Teil dieser Besprechung hinzuzuziehen.

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCES METHODS EXEMPTION 382B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2000 2008